

Stundentafel Sekundarstufe 1

Quelle: Sonderpädagogikverordnung

Anl. 2a neu gef. mWv 1. 8. 2010 durch VO v. 18. 2. 2011 (GVBl. S. 70).

Unterrichtsfächer/Lernbereiche	Wochenstunden je Jahrgangsstufe			
	7	8	9	10
Pflichtunterricht				
Deutsch	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4
Englisch	3	3	3	3
Lernbereich Naturwissenschaften				
<i>Biologie</i>	3 b)	3 b)	5 b)	5 b)
<i>Physik</i>				
<i>Chemie</i>				
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften				
<i>Geschichte/Sozialkunde c)</i>	2	2	2	2 d)
<i>Geografie</i>				
Ethik	2	2	2	2
Musik	2	2	2	2 d)
Bildende Kunst				
Sport	3	3	3	3
Wirtschaft, Arbeit, Technik	2	2	2	2
Wahlpflichtunterricht, Pofilstunden e)	4	4	4	4
Deutsche Gebärdensprache oder Hörunterricht f)	2	2	2	2
Insgesamt g)	31	31	33	33
Schülerarbeitsstunden h)	1-3,25	1-3,25	1-3,25	1-3,25

(Stundentafel auf der Basis von 45 Minuten je Unterrichtsstunde)

Anmerkungen:

- Abweichungen von dem in dieser Stundentafel einschließlich der folgenden Anmerkungen festgelegten Stundenumfang für einzelne Fächer und Lernbereiche bedürfen der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.
- Die Schule entscheidet über die Verteilung der Stunden auf die Fächer. Jedes Fach wird in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt mit mindestens vier Wochenstunden unterrichtet. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können bis zu zwei der insgesamt fünf Wochenstunden auch als naturwissenschaftlicher Wahlpflichtkurs angeboten werden.

- c) In diesem Fach soll pro Halbjahr etwa ein Drittel des Unterrichts auf Sozialkunde entfallen.
- d) In der Jahrgangsstufe 10 müssen beide Fächer unterrichtet werden.
- e) Wahlpflichtunterricht kann entsprechend der Sekundarstufe I-Verordnung eingesetzt werden. Profilstunden dienen zur Verstärkung von Unterrichtsfächern, Lernbereichen, zur Einrichtung weiterer Wahlpflichtkurse sowie für den Unterricht in fachübergreifenden Aufgabengebieten insbesondere im Bereich der Berufsorientierung.
- f) Über die Teilnahme entweder in Deutscher Gebärdensprache oder Hörunterricht beschließt die Klassenkonferenz; dabei soll das Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten hergestellt werden.
- g) Gemäß § [13](#) Absatz [5](#) bis [7](#) des Schulgesetzes sind im Stundenplan wöchentlich zwei Stunden innerhalb der regulären Unterrichtszeit für den Religions- und Weltanschauungsunterricht freizuhalten.
- h) Je nach Organisation des Ganztagsbetriebs in offener, teilweise gebundener oder vollständig gebundener Form erhalten die Schulen 1 bis 3,25 Wochenstunden für die Durchführung von Schülerarbeitsstunden.